

TSV 1872 e.V. Klein-Auheim



Blasorchester - Gymnastik/Turnen/Tanzen - Handball – Fußball – Tischtennis

Ehrenordnung

des Turn- und Sportverein 1872 e.V. Klein-Auheim (TSV)

Präambel:

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 11 der Satzung hat die Jahreshauptversammlung am 14.März 2008 folgende Ehrenordnung erlassen.

Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange in besonderer Weise verdient gemacht haben. Auszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

Die Ehrenordnung regelt die Voraussetzungen für eine Ehrung, Ehrenmitgliedschaft oder einen Ehrenvorsitz.

§ 1 Formen der Ehrung

Der Verein kennt die nachstehend aufgeführten Formen der Ehrung von Mitgliedern

- ❖ Ehrennadel
- ❖ Ehrenurkunde
- ❖ Ehrengeschenk
- ❖ Ehrenmitgliedschaft
- ❖ Ehrenvorsitz

Bei allen Ehrungen werden Urkunden verliehen.

§ 2 Voraussetzung der Ehrung

- a) Die **Ehrennadel** wird an Mitglieder verliehen, die 25, 40, 50, 60, 65 70 usw. Jahre Mitglied im Verein sind. Die zeitliche Mitgliedschaft ergibt sich aus § 6, Abs.3 der Satzung.
- b) Die **Ehrenurkunde** wird in Anerkennung langjährigen ehrenamtlichen Wirkens bzw. durch besonderen Einsatz in der praktischen und organisatorischen Arbeit im Verein sowie für außerordentliche sportliche Leistungen verliehen. Die Ehrenurkunde ist eine Auszeichnung, mit der sowohl einzelne Mitglieder des Vereins als auch Mannschaften geehrt werden können.
- c) **Ehrengeschenke** werden in Würdigung besonderer Leistungen in der praktischen und organisatorischen Arbeit im Verein, anlässlich besonderer Jubiläen sowie in Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen vergeben. Das Ehrengeschenk ist eine Auszeichnung mit der sowohl einzelne Mitglieder, als auch Mannschaften geehrt werden können. Das Ehrengeschenk sollte dem jeweiligen Anlass angemessen sein und einen Bezug zum Sport haben.
- d) Die **Ehrenmitgliedschaft** ist eine besondere Auszeichnung. Sie wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht und sich für dessen Belange und Entwicklung eingesetzt und diese gefördert und gestützt haben. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden. Die Ehrenmitglieder werden zu gesellschaftlichen und bedeutenden sportlichen Veranstaltungen des Vereins persönlich eingeladen und werden im Verein beitragsfrei geführt.
- e) Der **Ehrenvorsitz** ist eine besondere Auszeichnung. Er wird an den 1. Vorsitzenden verliehen, wenn dieser sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Er kann mit repräsentativen Aufgaben um und für den Verein betraut werden und hat im Vorstand Stimmrecht. Der Ehrenvorsitzende wird zu allen gesellschaftlichen und sportlich bedeutenden Veranstaltungen des Vereins persönlich eingeladen und wird im Verein beitragsfrei geführt. Solange ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, kann die Ernennung eines weiteren nicht erfolgen.

§ 3 Private Anlässe

Zum **Geburtstag** (50, 55, 60, 65, 70, 75, 80, ab 80 jährlich) erhält der Jubilar eine Glückwunschkarte und ab dem 70. Lebensjahr zusätzlich einen Präsentkorb oder ein anderes Geschenk.

Andere Anlässe bleiben seitens des Vereins grundsätzlich unberücksichtigt.

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender und ehrenamtlich aktiv Tätige werden in besonderer Weise berücksichtigt.

Bei Todesfällen erhalten die Hinterbliebenen eine Geldspende.

Beim Ableben von Ehrenmitgliedern, des Ehrenvorsitzenden und von Mitgliedern des Vorstandes gedenkt der Verein den Verstorbenen durch einen Nachruf in der örtlichen Presse. Die Hinterbliebenen erhalten eine Geldspende.

§ 4 Ablauf der Ehrung

Die Ehrungen werden vom 1. Vorsitzenden des TSV wahrgenommen. Er kann diese auch delegieren.

Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen erfolgen.

§ 5 Antragsverfahren

Über die Verleihung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft entscheidet gem. § 11 der Satzung die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Über alle anderen Ehrungen entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, sowie Mitglieder des Vorstandes.

Der Antrag ist formlos schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.

Die Abteilungen können darüber hinaus bei ihren zuständigen Fachverbänden Ehrungen verdienter Mitglieder beantragen. Diese Ehrungen sind dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Aberkennung

Der Verein erkennt im Falle des Ausschlusses aus dem Verein Ehrungen und Auszeichnungen ab. Gleiches gilt für die Ernennung als Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied.

Ehrungen können aufgrund grob sport- und vereinsschädigenden Verhaltens aberkannt werden. Für die Aberkennungen ergeben sich die Zuständigkeiten aus § 5 der Ehrenordnung.

Der Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft von Mitgliedern erlöschen bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Inkrafttreten

Vorstehende, von der Mitgliederversammlung am 14.März 2008 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hanau, den 14.März 2008

Ulrich Plotzitzka

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender